

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Geographie/Geography“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-43.pdf>)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	4
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	5
§ 34 Module und Modulprüfungen	6
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	13
§ 36 Modulgruppe „Berufsorientierte Zusatzqualifikation“	14
§ 37 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung	15
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	15

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach „Geographie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie den unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben des Faches Geographie.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Ziel des Bachelorstudiums der Geographie ist der Erwerb fachspezifischer geographischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
 - a) physisch-geographische und humangeographische Phänomene und Sachverhalte in ihrer räumlichen Verbreitung zu kennen sowie in ihren Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen einzuordnen und zu interpretieren;
 - b) Vorgänge und Fakten in den geographischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - c) die geographische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen sowie zukünftige Entwicklungen abzuleiten;
 - d) geographische Fachliteratur und Datenquellen zu erschließen und kritisch auszuwerten;
 - e) geographische Sachverhalte und Zusammenhänge sowohl nach wissenschaftlichen Grundsätzen als auch für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.

- (3) Der Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ vermittelt daher
 - a) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler physisch- und humangeographischer Phänomene und Prozesse;
 - b) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zur regionalen und allgemeinen Geographie;

- c) anwendungsorientierte Kenntnisse in aktuellen geographischen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, unter anderem in der Nutzung und fachbezogenen Anwendung computergestützter Geodatenverarbeitungen.
- (4) Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den drei Teilbereichen der Allgemeinen Geographie, der Regionalen Geographie und der grundlegenden Methoden der Geographie;
 - b) das Absolvieren der Modulprüfungen
 - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Arbeitens (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, außeruniversitäre Praktika, Präsentationstechniken);
 - d) die Abfassung einer Bachelorarbeit im erweiterten Hauptfachstudium oder im Studium der Geographie als erstem Hauptfach;
 - e) Selbststudium.

§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in „Geographie/Geography“ ist das Fach als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) ¹Das Fach „Geographie/Geography“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
- Erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten;
 - Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
 - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des erweiterten Hauptfachs oder ersten Hauptfachs im Fach „Geographie/Geography“ anzufertigen ist.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Im Fach „Geographie/Geography“ als erweitertes Hauptfach (120 ECTS-Punkte) sind folgende Module zu erbringen:

(a) Basismodule

Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
B1 Physische Geographie I	P	Klausur	10
B2 Physische Geographie II	P	Klausur	10
B3 Humangeographie I	P	Klausur	10
B4 Humangeographie II	P	Klausur	10
B5 Fachmethodik I: Kartographie und Statistik	P	Klausur	10

Im Rahmen der „Basismodule“ sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(b) Aufbaumodule

Modulbezeichnung		Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS- Punkte
	B6 Regionale Geographie	P	Mündliche Prüfung	15
Modulgruppe B7 Allgemeine Geographie	B7a Sozial- und Kulturgeographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7b Politische Geographie und Raumplanung	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7c Migration und Transformation	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7d Physische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7e Historische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7f Wirtschaftsgeographie und Globalisierung	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
Modulgruppe: B8 Fachmethodik II	B8a Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie, Teil I	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8b Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie, Teil II	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8c Fachmethodik II: Humangeographie: qualitative Methoden	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8d Fachmethodik II: Humangeographie: quantitative Methoden	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8e Fachmethodik II: Historische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5

¹Im Rahmen der „Aufbaumodule“ sind Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Das Modul B6 ist verpflichtend zu absolvieren. ³In den Modulgruppen B7 und B8 sind jeweils 3 Module im Umfang 15 ECTS-Punkten zu belegen. ⁴Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der Module der Modulgruppe B8 ist:

- für die Module „B8a Fachmethodik II: Physische Geographie I“ und „B8b Fachmethodik II: Physische Geographie II“ das erfolgreiche Absolvieren eines der Basismodule B1 oder B2.
- für die Module „B8c Fachmethodik II: Humangeographie: qualitative Methoden“ und „B8e Fachmethodik II: Historische Geographie“ das erfolgreiche Absolvieren eines der Basismodule B3 oder B4.
- für das Modul „B8d Fachmethodik II: Humangeographie: quantitative Methoden“ das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls B5.

(c) Vertiefungsmodule

Modulbezeichnung		Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Modulgruppe: B9 Berufspraxis	B9a Praktikum	P	Praktikumsbericht (Modulprüfung unbenotet)	5
	B9b Projektseminar	P	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
B10a Geländeübungen für Bachelor		P	Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	15

¹Im Rahmen der „Vertiefungsmodule“ sind Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Das Modul „B9a Praktikum“ stellt ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von 4 Wochen dar, das an einer außeruniversitären Einrichtung absolviert werden muss, die in einem geographischen Bereich tätig ist. ³Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „B9b Projektseminar“ ist das erfolgreiche Absolvieren von dreien der Basismodule B1 bis B4. ⁴Das Modul „B10a Geländeübungen für Bachelor“ beinhaltet ein großes

Geländepraktikum bzw. eine große Exkursion im Umfang von mindestens 8 Tagen sowie kleine Geländepraktika und/oder kleine Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 7 Tagen. ⁵Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.

- (3) Im Fach Geographie/Geography als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

(a) Basismodule

Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
B1 Physische Geographie I	P	Klausur	10
B2 Physische Geographie II	P	Klausur	10
B3 Humangeographie I	P	Klausur	10
B4 Humangeographie II	P	Klausur	10
B5 Fachmethodik I: Kartographie und Statistik	P	Klausur	10

Im Rahmen der „Basismodule“ sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(b) Aufbaumodule

Modulbezeichnung		Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS- Punkte
	B6 Regionale Geographie	WP	Mündliche Prüfung	15
Modulgruppe B7 Allgemeine Geographie	B7a Sozial- und Kulturgeographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7b Politische Geographie und Raumplanung	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7c Migration und Transformation	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7d Physische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7e Historische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7f Wirtschaftsgeographie und Globalisierung	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
Modulgruppe: B8 Fachmethodik II	B8a Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie, Teil I	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8b Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie, Teil II	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8c Fachmethodik II: Humangeographie: qualitative Methoden	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8d Fachmethodik II: Humangeographie: quantitative Methoden	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B8e Fachmethodik II: Historische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5

¹Im Rahmen der „Aufbaumodule“ sind Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Davon entfallen nach Wahl der Studierenden 15 ECTS-Punkte entweder auf das Modul B6 oder auf Module der Modulgruppe B7. ³Weitere Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten sind in der Modulgruppe B8 zu belegen. ⁴Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der Module der Modulgruppe B8 ist:

- für die Module „B8a Fachmethodik II: Physische Geographie I“ und „B8b Fachmethodik II: Physische Geographie II“ das erfolgreiche Absolvieren eines der Basismodule B1 oder B2.
- für die Module „B8c Fachmethodik II: Humangeographie: qualitative Methoden“ und „B8e Fachmethodik II: Historische Geographie“ das erfolgreiche Absolvieren eines der Basismodule B3 oder B4.
- für das Modul „B8d Fachmethodik II: Humangeographie: quantitative Methoden“ das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls B5.

(4) Im Fach Geographie als erweitertes Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

(a) Basismodule

Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
B1 Physische Geographie I	P	Klausur	10
B3 Humangeographie I	P	Klausur	10
B4 Humangeographie II	P	Klausur	10

Im Rahmen der „Basismodule“ sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(b) Aufbaumodule

Modulbezeichnung		Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
	B6 Regionale Geographie	WP	Mündliche Prüfung	15
Modulgruppe B7 Allgemeine Geographie	B7a Sozial- und Kulturgeographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7b Politische Geographie und Raumplanung	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7c Migration und Transformation	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7d Physische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7e Historische Geographie	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
	B7f Wirtschaftsgeographie und Globalisierung	WP	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5

¹Im Rahmen der „Aufbaumodule“ sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Davon entfallen nach Wahl der Studierenden 15 ECTS-Punkte entweder auf das Modul B6 oder auf Module der Modulgruppe B7.

- (5) Im Fach Geographie als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Basismodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
B1 Physische Geographie I	P	Klausur	10
B3 Humangeographie I	P	Klausur	10
B4 Humangeographie II	P	Klausur	10

§ 35 Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im erweiterten und ersten Hauptfach anzufertigende eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der Geographie über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn die Basismodule sowie ein Aufbaumodul nachgewiesen sind. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin bzw. einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Absatz 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit schriftlich zu beurteilen. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird.
- (6) ¹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen. ²Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36 Modulgruppe „Berufsorientierte Zusatzqualifikation“

- (1) Zusätzlich zum Regelstudium werden im Rahmen einer „Berufsorientierte Zusatzqualifikation“ folgende Module gemäß § 10 Abs. 5 APO angeboten:

Modulbezeichnung		Pflicht/ Wahl- pflicht/ Wahl	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS- Punkte
Modulgruppe: B11 Berufsorientierte Zusatzqualifikation	B11a Geographische Informationssysteme I	W	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B11b Fernerkundung I	W	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B11c Geographische Informationssysteme II	W	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B11d Fernerkundung II	W	Hausarbeit ODER Referat ODER Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
	B11e Absolventen-seminar	W	Referat (Modulprüfung unbenotet)	5

¹Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der Module „B11a Geographische Informationssysteme I“ und „B11b Fernerkundung I“ ist das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls B5. ²Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der Module „B11c Geographische Informationssysteme II^{*)}“ und „B11d Fernerkundung II^{*)}“ ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „B11a Geographische Informationssysteme I“.

^{*)}redaktionell berichtet, 9.1.2014/II-vk

§ 37 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung

- (1) ¹Im erweiterten Hauptfach wird eine Teilnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Basismodule gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Note des Aufbaumoduls B6 sowie dem Durchschnitt der beiden besten Noten in der Modulgruppe B7 gebildet. ³Zur Bildung der Fachnote werden die beiden Teilnoten sowie die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.
- (2) ¹Im ersten und zweiten Hauptfach sowie im erweiterten Nebenfach wird eine Teilnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Basismodule gebildet. ²Eine zweite Teilnote entspricht der Note des Aufbaumoduls B6 bzw. dem arithmetischen Mittel der beiden besten Noten in der Modulgruppe B7. ³Zur Bildung der Fachnote werden die beiden Teilnoten und gegebenenfalls die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.
- (3) Bei der Gesamtnotenberechnung wird die Fachnote in Geographie mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-46.pdf) zuletzt geändert durch die Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf) vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden

Bestimmungen ab. ²Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden; der Antrag muss spätestens bis zum 31. März 2014 bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

i. V.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.